

Landesdelegiertenkonferenz
19. April 2008
Umweltforum – Jerusalemkirche
Lindenstraße 85, 10969 Berlin

Grüne

AntragstellerInnen:

Elfi Jantzen (KV Charlottenburg-Wilmersdorf), Anja Kofbinger (KV Neukölln), Yvonne Meyer (LAG QueerGrün), Julia Seeliger (LAG Frauen), Maren Schweitzer (LAG QueerGrün), Bernd Fischer (KV Pankow), Stefan Gelbhaar (KV Pankow), Thomas Birk (KV Tempelhof-Schöneberg), Oliver Jütting (KV Pankow) und André Stephan (LAG QueerGrün)

Gegenstand:

Beschlussantrag

F-1 neu

1 **Gleiches gleich behandeln: Vielfalt der**
2 **Familienformen anerkennen!**

3

4 Kinder gehören in den Vordergrund. Alle Politikfelder müssen konsequent auf deren Bedürfnisse
5 ausgerichtet werden, nicht nur wegen der demografischen Entwicklung. Wer am Anfang seines
6 Menschenlebens steht, soll dieselben Chancen auf Bildung, Teilhabe, Integration und staatliche
7 Leistungen haben. Es ist unerheblich, in welcher rechtlichen Konstellation ihre Eltern leben. Alle
8 Lebensformen mit Kindern gehören gestärkt und gleichgestellt!

9

10 Mit diesem Beschluss zeigen wir Wege, wie die Lebenswirklichkeit vieler Menschen in die
11 Gesetzbücher und den Verwaltungsalltag Einzug halten kann. Neue Familienmodelle erfordern
12 neue Ideen dafür, wie allen Kindern ein stabiles und gleichberechtigtes Aufwachsen ermöglicht
13 werden kann. Wir nehmen uns nicht nur selbst in die Pflicht, diesen Wandel mitzugestalten. Wir
14 fordern die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Fraktionen von Bündnis 90/Die
15 Grünen im Abgeordnetenhaus und im Deutschen Bundestag auf, die gesetzgeberische
16 Umsetzung dieser Vorschläge zu prüfen und Anträge auf deren Grundlage einzubringen.

17

18 Denn im Gegensatz zum Recht hat die Gesellschaft ihren Familienbegriff längst modernisiert. Es
19 gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Formen des Zusammenhalts und miteinander Lebens, wie
20 nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, Ein-Eltern-, Adoptiv-, Pflege-, Regenbogen-
21 und Patchwork-Familien, bis hin zu familiären Netzwerken, die über Generationengrenzen
22 hinweg auch Menschen ohne verwandtschaftliche Bindung einschließen. Alleinerziehende und
23 nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern machen inzwischen 26 Prozent der Familien
24 aus. In Berlin wächst sogar fast die Hälfte aller Kinder (47 Prozent) in alternativen
25 Familienformen auf.

26

27 Um Familien heute und morgen zu unterstützen, brauchen wir einen klaren Paradigmenwechsel
28 in vielen Politikbereichen. Die Steuer- und Sozialpolitik ist unter diesen Vorzeichen grundlegend
29 zu reformieren. Hochwertige Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangebote für Familien
30 müssen geschaffen, angepasst oder ausgebaut werden. Das Familien- und Kindschaftsrecht
31 braucht eine Erneuerung. Und endlich soll es auch gelingen, alle gesellschaftlichen, rechtlichen
32 und institutionellen Stolpersteine für eine egalitäre Gestaltung des Familienalltags zwischen
33 Frauen und Männern aus dem Weg zu räumen.

34

35 Unser Leitbild: Gesellschaftliche Akzeptanz der und staatliche Neutralität in Bezug auf die
36 verschiedenen gelebten Familienformen.

37

38 **Benachteiligungen in der Familienförderung abbauen**

39

40 Die Bundesrepublik hat ein Jahrzehnt des Umbruchs im Verhältnis zu den Lebensformen ihrer
41 Bürgerinnen und Bürger hinter sich. Rot-Grün hat eine Erneuerung in der Familienpolitik und
42 -förderung eingeleitet. Der Prozess der fortschreitenden Anerkennung und Gleichbehandlung
43 aller Familienformen ist jedoch nicht beendet worden. Er muss sich gleichwohl fortsetzen.

44

45 Durch das Ehegatten-Splitting werden Ehepaare mit und ohne Kinder steuerlich besser gestellt
46 als Alleinerziehende, unverheiratete Paare und Eingetragene Lebenspartnerschaften mit
47 Kindern. Jedes Jahr fließen etwa 22 Milliarden Euro in die Förderung der Ehe, völlig unabhängig
48 davon, ob dort Kinder leben. Von kinderbedingten Steuerfreibeträgen profitieren nur zehn
49 Prozent aller Kinder zusätzlich, weil diese nur bei Eltern mit hohen Einkommen wirken.

50 Steuerlich benachteiligt sind alleinerziehende Mütter und Väter, die mit anderen Erwachsenen in
51 einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Sie gelten dann nicht als alleinerziehend und fallen
52 unter die „Steuerklasse 1“ - wie ein Single.

53

54 Diese steuerlichen Benachteiligungen müssen beseitigt werden. Es ist unerträglich, dass der
55 Staat Kinder wegen der Lebensform ihrer Eltern finanziell schlechter stellt. Wir fordern, das
56 Ehegattensplitting zu überwinden und die Einkommen auch in Ehen individuell zu besteuern.
57 Durch übertragbare Grundfreibeträge könnten die gegenseitigen Unterhaltspflichten
58 berücksichtigt werden. Die so freigesetzten Mittel wollen wir in die Verbesserung der
59 materiellen Grundsicherungs-Leistungen und der Bildungs- und Betreuungsangebote
60 investieren. Kinder haben Anspruch auf ein eigenes elternunabhängiges Existenzminimum. Erst
61 dann kann von einer kinderorientierten Politik gesprochen werden, die sowohl Armut als auch
62 ihre Folgen für Kinder bekämpft.

63

64 Auch das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes benachteiligt nach wie vor Kinder, die nicht
65 in Ehen aufwachsen. Ehegatten mit Kindern erhalten einen Familien- oder Sozialzuschlag, der
66 jeweils eine Stufe höher liegt als jener für Lebenspartner mit Kindern. Wir fordern die
67 Landesregierungen und die Bundesregierung auf, dem Beispiel der rot-grünen Koalition in
68 Bremen zu folgen, diesen Missstand innerhalb kürzester Frist abzuschaffen.

69

70 **Kinderarmut und ihren Folgen entgegenwirken**

71

72 Politik konnte materielle, soziale und kulturelle Armut gerade von Kindern bisher nicht
73 verhindern. Trotz eines Transferaufwands von rund 184 Milliarden Euro für Ehen und Familien
74 werden mehr und mehr Kinder und Jugendliche ohne Teilhabechancen und
75 Zukunftsperspektiven ins soziale Abseits gedrängt. In Berlin lebt fast jedes dritte Kind in Familien
76 mit Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeldbezug, bundesweit sind es rund 2,2 Millionen Kinder und
77 Jugendliche.

78

79 Dabei sind nicht Familien an sich überproportional armutsgefährdet. Hauptursachen von
80 Familienarmut – auch in Berlin – sind neben der hohen Arbeitslosigkeit sozial-strukturelle
81 Ursachen: Familien jenseits der Ehe, vor allem Alleinerziehende, und bildungsferne Familien,
82 überwiegend mit Migrationshintergrund, sind besonders stark von Armut betroffen. Daran
83 haben auch sechs Jahre Rot-Rot mit vollmundigen Versprechen in den
84 Koalitionsvereinbarungen nichts geändert.

85

86 Kinder und Jugendliche aus armen Familien brauchen eine faire Chance, ihre individuellen
87 Potenziale zu entwickeln und zu entfalten, gesund aufzuwachsen, Bildungs- und
88 Förderangebote wahrzunehmen und so eine gute Ausgangsposition für ihre weitere
89 Lebensgestaltung und ihre berufliche Perspektive zu erhalten. Dieser Anforderung werden

90 gegenwärtig die Regelsatzleistungen für Kinder und Jugendliche in materieller Hinsicht nicht
91 gerecht.

92

93 Doch nicht nur im finanziellen Bereich ist die Politik gefordert. Die alarmierenden Zahlen über
94 die anwachsende Kinderarmut in Berlin und ihre Folgen erfordern vom Senat eine konzertierte
95 Kraftanstrengung, um Gerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft wieder
96 herzustellen. Der Senat ist gefordert, Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von
97 Kinderarmut in Berlin zu ergreifen, mit denen die Angebote für Kinder und Familien
98 (Kindertagesstätten, Familienbildung, Familienberatung etc.) stärker auf den Bedarf armer und
99 sozial benachteiligter Kinder ausgerichtet werden. Der Ausbau von Ganztagschulen und
100 individuelle Förderangebote in Schulen und Kindertagesstätten sowie ein ausreichendes und
101 leicht zugängliches Angebot an qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung vom frühen Alter an
102 sind unverzichtbar.

103

104 **Familien- und Kindschaftsrecht familienformenneutral ausgestalten**

105

106 Im Familien und Kindschaftsrecht wird bisher einseitig das Leitbild verheirateter heterosexueller
107 Eltern mit eigenen leiblichen Kindern verfolgt. Damit wird das Recht der Elterlichen Sorge sowie
108 das Unterhalts- und Umgangsrecht der Vielfalt an Familienformen aber nicht gerecht.

109 Patchwork-Familien mit mehr als zwei erwachsenen Bezugspersonen oder gar

110 „Regenbogenfamilien“ mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen bleiben unberücksichtigt. Eine
111 Anerkennung von Stiefeltern ist bislang nur zum Nachteil des außerhalb lebenden leiblichen
112 Elternteils möglich. Die Bedürfnisse Geschiedener und Alleinerziehender sind immer noch
113 unbefriedigend geregelt. Dies schwächt nicht zuletzt die rechtliche, soziale und materielle
114 Position der Kinder.

115

116 Wir sind davon überzeugt: Jedwede elterliche Verantwortung muss sich am Kindeswohl
117 orientieren. Das Familien- und Kindschaftsrecht hat den gesellschaftlichen Realitäten zu folgen,
118 nicht umgekehrt, es ist also familienformenneutral auszugestalten. Unabhängig von der Art und
119 Weise des Zusammenlebens ihrer Eltern sind allen Kindern dieselben Entwicklungs- und
120 Beziehungschancen zu ermöglichen. Es ist ungerecht, wenn biologische Elternteile (Mutter und
121 Vater), die sich um ihre Kinder kümmern, von der Teilhabe an wichtigen
122 Zukunftsentscheidungen für diese Kinder ausgeschlossen werden. Es ist aber ebenso ungerecht,
123 dass soziale Elternteile (Stiefmutter und Stiefvater), die einen erheblichen Umfang an Zeit
124 und/oder Geld in die Kinder investieren und sie im tagtäglichen Umgang erleben, bei wichtigen
125 Entscheidungen für diese Kinder nicht mitbestimmen können.

126

127 Wir fordern daher eine Anerkennung der tatsächlichen Leistungen von sozialen Elternteilen
128 (Stiefeltern) und von außerhalb lebenden leiblichen Elternteilen bei der Ausgestaltung einer
129 zukunftsfähigen elterlichen Verantwortung. Ziel einer Reform des Kindschaftsrechts muss es
130 sein, die rechtliche Position von sozialen Elternteilen zu stärken, ohne die des außerhalb
131 lebenden biologischen Elternteils zu schwächen – und umgekehrt. Dies hat zur Folge, dass die in
132 Patchwork-Familien faktisch gelebten Mehrelternschaften endlich rechtlich berücksichtigt
133 werden müssen. Alle dauerhaften Bezugspersonen des Kindes benötigen eine faire Balance aus
134 elterlichen Pflichten und Rechten.

135

136 **Mit dem „Familienvertrag“ selbstbestimmte Verhältnisse schaffen**

137

138 Da das Familien- und Kindschaftsrecht weder der Vielfalt noch die Veränderlichkeit der
139 Familienmodelle allgemeingültig abdecken kann, fordern wir die Schaffung eines flexiblen
140 neuen Rechtsinstituts, des Familienvertrags. Familienverträge sollen den biologischen und
141 gegebenenfalls weiteren sozialen Eltern die Möglichkeit eröffnen, relevante
142 kindschaftsrechtliche Fragen (elterliche Sorge, Aufenthaltsort, Umgang, Unterhalt) zum Wohl
143 des Kindes verbindlich miteinander zu regeln. So kann Selbstbestimmung endlich Vorrang vor
144 vermeintlichen Natur- oder Gesellschaftsnormen erhalten.

145

146 Wir setzen dabei auf Freiwilligkeit und Mindeststandards. Keine Regelung darf zum Nachteil des
147 Kindes getroffen werden. Dabei ist der Wunsch des Kindes frühestmöglich zu berücksichtigen.

148 Wichtig sind uns vor allem folgende Punkte:

- 149 - Im Interesse von Patchwork-Familien müssen auch Vereinbarungen zwischen mehr als
150 zwei Personen möglich sein, wobei mindestens zwei Erwachsene als unterhaltspflichtig
151 ausgewiesen werden müssen.
- 152 - Die Beteiligten sollen ihren Vertrag an geänderte Lebensumstände anpassen können.
- 153 - Der Familienvertrag soll auch bei adoptierten Kindern und Kindern in Dauerpflege offen
154 stehen.
- 155 - Um die Bedürfnisse gleichgeschlechtlicher „Regenbogenfamilien“ zu erfüllen, muss der
156 Familienvertrag bereits in der Phase der Familienplanung eingegangen werden können.
- 157 - Wenn kein Familienvertrag geschlossen wird oder Regelungsinhalte fehlen, soll das
158 allgemeine Familien- und Kindschaftsrecht ergänzend weiter gelten.
- 159 - Um keine Unsicherheit über die getroffenen Regelungen zuzulassen und dem Vertrag
160 auch nach außen hin Geltung zu verschaffen, soll er beurkundet und beim Jugendamt
161 hinterlegt werden.

162

163 Wir wollen alle Möglichkeiten ausschöpfen, die zu diesem Institut führen. Partei und Fraktion
164 werden prüfen, welche Regelungen verändert und geschaffen werden müssen und bis 2009
165 eine Gesetzesinitiative zur Einführung eines Familienvertrags vorbereiten.

166

167 **Gemeinschaftliches Adoptionsrecht in alle Lebensgemeinschaften**

168

169 Bisher sind Fremdadoptionen nur durch Ehepaare oder durch Einzelpersonen zulässig. Diese
170 Exklusivität widerspricht allerdings dem Kindeswohl. Denn für ein Kind ist es im Hinblick auf
171 seine Unterhalts- und Erbansprüche besser, mehr als nur ein Elternteil zu haben. Der
172 Familienvertrag eröffnet hier kindesgerechtere Lösungen.

173

174 Darüber hinaus muss das Adoptionsrecht für gemeinschaftliche Fremdadoptionen durch
175 Lebenspartnerschaften und perspektivisch auch für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften
176 geöffnet werden. Gleiches gilt für Pflegschaften, die in vielen Bundesländern auch nur von
177 heterosexuellen Paaren übernommen werden dürfen.

178

179 Die Stiefkindadoption, bei dem der Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner das leibliche Kind
180 der Partnerin oder des Partners adoptieren kann, bietet nur unzureichende Möglichkeiten, der
181 gesellschaftlichen Realität der vielfältigen sozialen und biologischen Elternschaften Rechnung zu
182 tragen. Sie ist nur dann eine Option, wenn der andere biologische Elternteil unbekannt ist oder
183 seine Zustimmung erteilt. Da dabei aber sämtliche rechtlichen und oft auch sozialen Bindungen
184 zum anderen Elternteil unwiederbringlich gekappt werden, kann sie kein Leitbild für eine an
185 Selbstbestimmung orientierte Familienpolitik sein. Zumindest muss es dem erwachsenen Kind
186 überlassen bleiben, ob die Beseitigung sämtlicher rechtlicher Bindungen – unter Umständen
187 auch nachträglich – auch tatsächlich eintreten soll.

188

189 **Kinderwunsch anerkennen – Gleiche Rechte herstellen**

190

191 Viele Paare ohne Trauschein, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und Alleinstehende
192 wünschen sich Kinder und ziehen dafür auch ärztlich assistierte Reproduktion in Betracht. Das
193 Embryonenschutz-Gesetz erlaubt künstliche Befruchtungen nur dann, wenn sie von Ärztinnen
194 oder Ärzten vorgenommen werden. Die Bundesärzte-Kammer aber lässt Lebenspartnerinnen,
195 Unverheiratete und Alleinstehende mit ihrem Wunsch allein: Künstliche Befruchtung mit Hilfe
196 eines Dritten („heterologe Insemination“) darf bei unverheirateten Frauen u.a. nur erfolgen,
197 wenn der Samenspender in einer „fest gefügten Partnerschaft“ zur Frau steht.

198

199 In einigen Nachbarstaaten ist die Insemination durch Ärztinnen und Ärzte dagegen auch bei
200 allein stehenden Frauen und lesbischen Paaren möglich. Dies hat zu einem für alle Beteiligten
201 unwürdigen „Inseminations-Tourismus“ geführt. Unethisch ist nicht, Menschen ihren
202 Kinderwunsch zu erfüllen. Unethisch ist, ihnen den nötigen ärztlichen Beistand im eigenen Land
203 zu versagen.

204

205 Es ist nicht hinnehmbar, dass durch Ständesrichtlinien von Berufsvereinigungen über
206 existentielle Lebenswirklichkeiten von Menschen entschieden wird. Solche Entscheidungen sind
207 dem Gesetzgeber nicht nur vorbehalten, er hat sich des Themas auch anzunehmen. Nur so ist
208 Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Elternwillige und für behandelnde Ärztinnen und Ärzte
209 geschaffen.

210

211 Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, eine
212 Gesetzesinitiative auf den Weg bringen, welche eine gesetzliche Grundlage schafft, die die
213 Fortpflanzungsmedizin in gleichem Maße für unverheiratete und homosexuelle Menschen für
214 zulässig erklärt.

215

216

217 Anlage zur Begründung:

218

219 „Methoden der assistierten Reproduktion sollen unter Beachtung des Kindeswohls grundsätzlich
220 nur bei Ehepaaren angewandt werden. Dabei darf grundsätzlich nur der Samen des Ehemannes
221 verwandt werden; sollen Samenzellen eines Dritten verwandt werden, sind die unter 5.3.
222 genannten Voraussetzungen zu beachten. Methoden der assistierten Reproduktion können
223 auch bei einer nicht verheirateten Frau angewandt werden. Dies gilt nur, wenn die behandelnde
224 Ärztin / der behandelnde Arzt zu der Einschätzung gelangt ist, dass

225 • die Frau mit einem nicht verheirateten Mann in einer festgefügt Partnerschaft
226 zusammenlebt und

227 • dieser Mann die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennen wird.

228 Dabei darf grundsätzlich nur der Samen des Partners verwandt werden; sollen Samenzellen
229 eines Dritten verwandt werden, sind die unter 5.3. genannten Voraussetzungen zu beachten.“

230

231

232 **Weitere UnterstützerInnen:**

233 Dirk Behrendt (KV Friedrichshain-Kreuzberg), Ronald Wenke (KV Neukölln)